

1. Nachtragssatzung

für das Haushaltsjahr 2023

KULTURNY RUM HORNJA ŁUŽICA-DELNJA ŠLESKA

KULTUR
Raum

OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESSEN



Vorbericht

Der Kulturkonvent hat in seiner Sitzung am 03. Februar 2023 die Haushaltssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Mit der Haushaltssatzung 2023 wurde der Umlagesatz für die Kulturumlage auf 0,6808923309 v. H. festgesetzt.

Die Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr 2023 wurden am 03. März 2023 bekannt gegeben. Bisher wurde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 4 SächsFAG von der Möglichkeit der Festsetzung von Teilbeträgen Gebrauch gemacht.

Mit der 1. Nachtragssatzung für 2023 soll der Umlagesatz angepasst werden, um die im Haushaltsplan veranschlagte Kulturumlage i. H. v. 6.314.704 Euro zu vereinnahmen. Darüber hinaus werden bei Berechnung der Kulturumlage die Umlagegrundlagen für 2023 berücksichtigt, welche am 03. März 2023 bekannt gegeben wurden.

Die Höhe der Kulturumlage errechnet sich gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsFAG durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder des Kulturraumes.

Mitglied des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien	Umlagegrundlagen 2023	Umlagesatz 1. Nachtragssatzung 2023 (v.H.)	Höhe der Kulturumlage 2023	Höhe der Kulturumlage 2022	Differenz
Landkreis Bautzen	493.106.804,74 €	0,6809906060	3.358.011,02 €	3.309.818,04 €	48.192,98 €
Landkreis Görlitz	328.903.751,39 €	0,6809906060	2.239.803,65 €	2.119.184,36 €	120.619,29 €
Stadt Görlitz	105.271.545,61 €	0,6809906060	716.889,34 €	602.501,60 €	114.387,74 €
Gesamt	927.282.101,74 €	0,6809906060	6.314.704,00 €	6.031.504,00 €	283.200,00 €

Weitere Änderungen der Haushaltssatzung 2023 werden nicht vorgenommen.

Entwurf der 1. Nachtragssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß §§ 76, 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent am 19. April 2023 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Umlagesatz zur Ermittlung der Kulturumlage wird von bisher 0,6808923309 v. H.
auf 0,6809906060 v. H.
festgesetzt.

Görlitz, den

Dr. Stephan Meyer
Konventsvorsitzender